
Dritter Abschnitt.

Verfertigung des Catasters.

81.

Nach diesen Vorbereitungen kann man mit der Organisation des Catasters den Anfang machen. Während der zwei Jahre, daß die Statistik aufgestellt wurde, ist jeden Winter vom Ackerlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, Unterricht in der practischen Geometrie und im Planzeichnen gegeben worden. — Die vorhandenen Planmesser sind gebildet, neue sind zugelernt worden. In jedem Landrätthlichen Kreise sind zwei mit der Aufnahme der Gemeindegrenzen und mit der Aufnahme des Grundeigenthums zwei Jahre hindurch für die Statistik beschäftigt gewesen. — In dem man sie hat arbeiten gesehen, so kann man beurtheilen, ob unter ihnen einer, der die Geschicklichkeit, die Thätigkeit und die Ausdauer hat, um Oberlandmesser des Landrätthlichen Kreises zu werden. Ebenfalls hat man den Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, zwei Jahre hindurch arbeiten sehen, und aus der Art, wie er die Arbeiten der Statistik geleitet, aus der Thätigkeit, so er hierbei entwickelt, und aus der Geschäftskennntniß, so er beim Zeichnen und Zusammentragen der Dreiecke und der andern topographischen Materialien für die Karte des Regierungsbezirks gezeigt, kann man beurtheilen, ob er fähig, als

Steuerdirector dem ganzen Cataster: und Rollenwesen des Regierungsbezirks vorzustehen. Da das Cataster ein ganz neues Geschäft ist, das von der Statistik gesondert und eine andere Organisation und andere Benennungen hat, so ist man in der Macht seiner Anstellungen durch nichts Früheres beschränkt. Es ist nun zwar möglich, daß man keine hinlängliche Anzahl Oberlandmesser und Steuerdirectoren hat, um in allen neuen Regierungsbezirken und in allen 108 Landrätlichen Kreisen zu allen Stellen ernennen zu können; allein man ist doch sicher, daß man zu keiner Stelle den Unrechten ernennt. Eben so, wie man in jedem Kreise zwei Landmesser hat, die bei der Aufnahme für die Statistik gearbeitet, so hat man auch zwei Abschätzer, welche die mittlern Pachtpreise in allen Gemeinden abgeschätzt haben, und man kann nach dem, was man von ihren Arbeiten gesehen, im Voraus beurtheilen, welche Hülfe man von ihnen im Cataster bei den Abschätzungen des reinen Ertrags haben wird.

82.

Was die Organisation des Catasters betrifft, so wird man im Ganzen auf die Französische Einrichtung zurückgehen müssen, da solche sich in der Ausführung bei 6521 Gemeinden als bewährt gezeigt hat. Nie glaube ich, daß man das Centralisiren vermeiden muß. Ich halte es nicht für nothwendig, daß in einem Regierungsbezirke eine einzige große Entreprise für die Vermessung sey — und ein einziger geometer en chef, der jährlich 100000 Fr. hat. Ich halte es für besser,

daß jeder Landrätliche Kreis als ein kleiner Staat von 8 Quadratmeilen angesehen wird, der sein Cataster für sich fertig macht, und in dem der Landrath die leitende Behörde, welches um so schicklicher scheint, da sich dann alles an Ort und Stelle macht. Jeder Landrätliche Kreis hat dann seinen Steueraufscher und seinen Abschäfer und seinen Oberlandmesser, unter dem 6 oder 8 Landmesser der ersten und zweiten Classe aufnehmen, und der im Hauptorte des Kreises seine Rechen- und Zeichenstube hat, wo zwei oder drei Rechner und Zeichner rechnen, welche die Messregister der Landmesser nachrechnen, und die Kleinzeichnungen von ihren Flurkarten machen, und diese in den Maasstab von 10000 für die Gemeindefarte zusammenzeichnen. Der Steuerdirector hat dann kein Bureau so wie in Frankreich, sondern die Rollen werden auf der Rechenstube des Oberlandmessers im Kreise fertig gerechnet, sobald der endliche Anschlag (tarif definitiv) von dem Präsidenten der Regierung für jede Classe und jede Culturart festgesetzt worden. Der Steuerdirector bearbeitet so wie im Französischen Cataster alle Abschägungen, schlägt den tarif definitiv vor und erhält so das Gleichgewicht unter den Abschägungen der verschiedenen Gemeinden und der verschiedenen Kreise. Nach dieser allgemeinen Uebersicht will ich die Arbeiten aller derer, die am Cataster arbeiten, einzeln durchgehen — und den Umfang und die Grenzen ihrer Arbeiten verzeichnen — auch die Verhältnisse, in denen sie zu einander stehen (dasjenige, was in der Französischen Verwalt

tung die Hierarchie der Behörden heißt). — Soll die große Maschine mit Leichtigkeit gehen, so muß Jedem der Kreis seiner Thätigkeit aufs genaueste angewiesen seyn, damit er nie zweifelhaft sey über dasjenige, was er zu thun hat und was seines Amtes ist — auch immer weiß, von wem er Befehle anzunehmen und welchem er Befehle zu geben habe; — ebenso, wenn er Etwas auf dem Wege des Gesuchs einzuleiten hat — und wenn er dem zu willfahren, das auf dem Wege des Gesuchs zu ihm gelangt.

83.

Die Geometer oder Landmesser der ersten Classe.

Die Landmesser der ersten Classe werden angestellt auf Vorschlag des Oberlandmessers des Landrätlichen Kreises, und auf den Bericht des Steuerdirectors. Jedem wird seine Gemeinde unter den jährlich zu vermessenden Gemeinden zugewiesen und ihm die Umfangskarte, das Grenzprotokoll und das Flurbuch der Gemeinde eingehändigt. Er kann nur Eine Gemeinde erhalten, und erst eine neue, wenn er alle Arbeiten in dieser vollendet hat. Er kann sich einen Gehülfen annehmen, als Landmesser der zweiten Classe, mit dem er einen schriftlichen Contract macht, von dem er dem Oberlandmesser eine Abschrift mittheilt. Der Landrath und der Oberlandmesser führen ihn bei dem Bürgermeister der Gemeinde ein, die er aufnehmen soll, und empfeh-

len ihn diesem zu aller Hülfe und Unterstützung bei seinen Arbeiten. Der Oberlandmesser giebt ihm auf der Gemeindefarte die 6, 8 oder 10 Fluren (Sectionen) an, in welche er die Gemeinde am schicklichsten einzutheilen hat, und bestimmt für jede Flur den Maasstab, in welchem sie soll aufgenommen werden. Für die Section, in welcher das Dorf liegt, wird der Maasstab von 1000 auf dem Felde, zu 1 auf dem Papiere genommen, ebenfalls überall, wo die Ackervertheilung im Durchschnitte kleiner als 1 Stück auf den Magdeb. Morgen ist. — Für die Sectionen im offenen Felde, wo die gewöhnliche Größe der Stücke nicht unter 2 Morgen ist, wird der Maasstab von 2000 zu 1 genommen. Für die, in welchen große Waldungen, Heiden, Brüche u. dgl. liegen, wird der Maasstab zu 4000 genommen. Jede Section wird als eine kleine Gemeinde angesehen und besonders aufgenommen. Jede Section wird besonders triangulirt. Dieses Trianguliren geschieht mit dem Maßtische, auf welchem die Dreiecke durch Construction mit Hülfe des Visirrohres gezeichnet werden. Jede Section wird in einem Maasstabe triangulirt, der die Hälfte vom dem ist, in dem die Karte aufgenommen wird, z. B. in dem von 4000, wenn die Karte in dem von 2000 aufgenommen wird. Die ganze Gemeinde wird im Maasstabe von 8000, oder wenn dieser zu groß, als daß sie auf ein Blatt ginge, in dem von 16000 triangulirt. Der Oberlandmesser, der den ganzen Kreis triangulirt und die Dreiecke mit tri-

gonometrischen Linien berechnet, giebt von diesem Dreieckneze eine Copie an Jeden seiner Geometer, damit er aus diesem die festen Puncte nehme, welche in seiner Gemeinde liegen, und an die er sich mit seinem Gemeindedreiecke anschließt. Seine Sectionsdreiecke schließt er dann wieder an die Gemeindedreiecke. Der Zweck dieser Dreiecke ist: 1. den Karten die richtige Ausspannung zu geben, so daß jedes Stück, welches zwischen die festen Puncte eingepaßt wird, auf die rechte Stelle zu liegen komme; 2. den Karten die richtige Lage zu geben, so daß sie genau nach Norden liegen, und eine nicht über die andere greife; 3. wenn nachher die Karten auf der Reducirmaschine in einen verjüngten Maasstab gebracht werden, so ist auf das Blatt, worauf die Reduction kommt, das Dreiecknetz aufgezeichnet. Die zu reducirende Karte wird nun so in die Maschine gespannt, daß zwei der festen Puncte mit den aufgezeichneten Dreieckpuncten zutreffen. Sobald dieses ist, liegen alle Puncte der Karte richtig, und die Maschine überträgt sie mechanisch und fast ohne alle Mühe. Sein Meßriß und sein Visirrohr müssen von einem guten Mechanicus genau so gearbeitet seyn, wie in den Instructionen vorgeschrieben. Das Papier wird aufgeklebt. Für die Gemeindedreiecke und für die Sectionsdreiecke hat er zwei besondere Tischblätter. Das Papier für die Gemeindedreiecke darf nicht eher vom Tischblatte abgenommen werden, bis die Gemeinde vollendet ist, und das für jede Section nicht eher, bis die Section vollendet, damit das Papier seine richtige Spannung be-

halte, und er aus den Dreiecken die festen Punkte mit aller Schärfe auf seine Sectionskarten tragen könne. Das Papier für die Flurkarten (Sectionskarten) ist von gleicher Größe, damit alle nachher im Atlasse von gleicher Größe können gebunden werden. — Der Geometer nimmt dazu Zeichenpapier, welches unter dem Namen papier grand aigle bekannt ist. *) So wie er die Gemeindedreiecke fertig hat, und die von der ersten Flur (Section), so zeigt er solches dem Oberlandmesser an, welcher sie dann verificirt, ehe er die Aufnahme der einzelnen Stücke anfangt. In den Dreiecken muß eine Genauigkeit beobachtet seyn, daß auf 200 nicht 1 gefehlt worden. Die Dreiecke der übrigen Sectionen verificirt der Oberlandmesser während des Verlaufs der Messung.

84.

Er fängt nun die Aufnahme der einzelnen Stücke an — stellt aber vorher das alphabetische Namensverzeichnis aller Eigenthümer der Gemeinde wieder richtig, indem er die Veränderungen nachträgt, die seit der Zeit vorgefallen, daß die Statistik der Gemeinde aufgestellt worden. Ist die Gemeinde in 9 Sectionen getheilt, so läßt er unter jedem Namen 9 Linien leer, die er mit den Buchstaben A. B. C. etc. bez

*) Dieses ist ein sehr großes Zeichenpapier, von dem der Bogen 4 gr. kostet. Die Dreiecke müssen deswegen im halben Maasstabe der Sectionen seyn, weil das Tischblatt eines Messtisches nur eine gewisse Größe haben darf, wenn man mit Sicherheit und Bequemlichkeit, mit Hülfe des Visirrohres, Dreiecke auf ihm constuiren will.

zeichnet. Neben jedem Buchstaben setzt er die Nummern derjenigen Stücke, die der Eigenthümer in der Section hat, die den Buchstaben trägt. Er ermahnet die Eigenthümer, die Grenzen ihrer Stücke richtig zu stellen und Steine zu setzen. Da, wo er keine Steine findet, schlägt er auf die Grenze kleine Pfähle, die er während der Messung als seine Grenzsteine ansieht, und die er stehen läßt, bis die Verification der Stücke geendigt, damit diese von denselben Puncten ausgehen könne, von denen man bei der Messung ausgegangen. So wie er die Stücke aufmißt, zeichnet er sie auf seine Operationskarte. Die Grenzen der Karte zeichnet er mit feinen Zuschlinien aus. Seine Operationslinien punctirt er mit rother Dinte und schreibt ihre Länge ebenfalls mit rother Dinte bei. Da, wo der Boden ungemein klein zerstückelt ist, als bei Gärten, Haus- und Hofplätzen, Weinbergen &c. nimmt er die kleinen Stücke mit Winkelkreuz und Ruthen in sein Tagebuch auf und schreibt die Länge der gemessenen Linien dabei. Nachher trägt er aus diesem die Figuren auf die Operationskarte, aber ohne die Operationslinien, die die Karte nur verwirren würden.

85.

Berechnung des Inhalts.

Nachdem der Landmesser ein Stück nach dem andern zwischen seine festen Puncte auf die Karte getragen, so berechnet er ihren Flächeninhalt in Morgen und Ruthen in sein Rechenbuch. Dieses besteht aus zusammengehefteten Bogen in Folio und hat folgende Einrichtung. Es ist in fünf Colonnen eingetheilt.

In der ersten wird die Figur des Stückes gezeichnet, dessen Inhalt soll berechnet werden. Sie wird in Dreiecke getheilt, und in jedes die Länge der Grundlinie und die Höhe geschrieben. Diese Linien werden entweder von der Karte mit dem Cirkel nach dem verjüngten Maasstabe abgemessen, oder aber sie werden, wenn es eine der kleinern Figuren ist, die er ins Tasgebuch gezeichnet, aus diesem so eingeschrieben, wie sie gemessen worden. In der zweiten Colonne wird von jedem Dreiecke Grundlinie und Höhe mit einander multiplicirt. In der dritten werden diese Producte addirt und ihre Summe mit 2 dividirt. Die vierte und 5te Colonne sind leer. In diesen wird dieselbe Rechnung auf der Rechenstube mit Hülfe der Multiplicationstabellen wiederholt und als Verifikation eingeschrieben.

Verfertigung des Meßregisters.

So wie er den Inhalt aller Stücke einer Flur (Section) berechnet hat, so fertigt er das Meßregister an. Dieses enthält in acht Columnen Folgendes: In der ersten die Nummer des Stückes, in der zweiten den Namen des Eigenthümers, in der dritten seine Nummer in der Namenliste, in der vierten den Namen des Pächters, wenn es verpachtet ist, in der fünften die Culturart, in der sechsten seine Größe, in der siebenten die Nummer der Classe, in die es gehört, in der achten den reinen Ertrag. Die siebente Colonne wird vom Abschätzer ausgefüllt, die achte auf der Mes-

chenstube von dem Rechner, welcher das Flurbuch macht.

87.

Verification.

Nachdem der Landmesser alle Stücke aufgenommen und auf die Karte getragen, auch ihren Inhalt berechnet und ins Meßregister eingetragen, so zeigt er solches seinem Oberlandmesser an. Dieser kommt nun in die Gemeinde, verificirt seine Arbeit und übernimmt nun, wenn alles in gehöriger Ordnung nach den Vorschriften gearbeitet, die Dreiecke, die Operationskarten der Fluren, das Namenverzeichnis, das Tagebuch, das Rechnungsregister und das Meßregister und sendet solches zu seiner Rechenstube im Hauptorte des Kreises, damit dort alle Rechnungen über den Inhalt wiederholt werden und von den Flurkarten zwei Kleinzeichnungen gemacht und zwei Gemeindefurten im Maßstabe von 10000 entworfen. Der Landmesser muß für die Genauigkeit seiner Arbeiten einstehen. Als Fehlergrenze ist 1 p. C. für den Inhalt der Stücke festgesetzt. Da der Landmesser auf seinen Operationskarten keine Farben gebraucht, um die Zahlen nicht zu verdunkeln — so zeigt er die Umfangslinien der Culturarten mit schmalen Streifen an. Die Felder braun, die Wiesen blaßgrün, die Waldungen dunkelgrün, das Wasser blau u. s. w.

88.

Die Oberlandmesser.

In jedem Landrätthlichen Kreise ist ein Oberlandmesser. Unter ihm stehen die Geometer der 1sten und

2ten Classe und die Rechner und Planzeichner, die im Cataster arbeiten. Er leitet alle Arbeiten, die sich auf die Aufnahme der Gemeinden, auf die Berechnung der Meßregister und das Reinzeichnen der Karten beziehen. Ebenfalls leitet er, sobald die Abschätzungen vollendet und der tarif definitiv für alle Classen und Culturarten einer Gemeinde bestimmt ist, die Berechnung des reinen Ertrags für jede Parcellen, und sobald diese vollendet, die Anfertigung der Flurbücher und der Erbz- und Erbebücher. Er erhält vom Steuerdirector die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, die in seinem Kreise liegen. In diese macht er die Dreiecke des dritten Ranges, an welche sich seine Geometer mit ihren Dreiecken des vierten Ranges anschließen, die sie beim Trianguliren auf ihrem Meßtische construiren. Da die 6 oder 8 Gemeinden, die in einem Jahre gemessen werden, so ausgewählt werden, daß sie nebeneinander liegen, so hat er seine Geometer immer auf einem kleinen Raume des Kreises von etwa 2 Quadratmeilen beisammen, und er kann sie dann um so leichter in ihren Arbeiten leiten und diese verificiren. Die kleinen Dreiecke in den Gemeinden, bei denen Signale gebraucht werden, macht er in demselben Jahre, in welchem die Gemeinden aufgenommen werden, damit durch das Wegnehmen der Signale die festen Punkte nicht früher verloren gehen, bis die Gemeinden aufgenommen und verificirt sind. Für alle Dreieckspunkte werden die senkrechten Abstände vom Meridian und Parallel des Hauptortes des Kreises berechnet und dem Geometer mitgetheilt. —

Er zeichnet das Dreiecknetz auf die Kreiskarte, die bei der Aufstellung der Statistik in dem Maasstabe von 50000 zu 1 ist aufgezeichnet worden, um so eine Uebersicht über die Anzahl und Lage seiner Dreiecke in den verschiedenen Gemeinden zu erhalten. Er hält im Hauptorte des Kreises eine Zeichen- und Rechenstube, auf welcher alle Rechnungen der Geometer nachgerechnet werden und alle Operationskarten zweimal copirt. — Auch wird von jeder Gemeinde eine Gemeindefarte im Maasstabe von 10000 doppelt gezeichnet. Ebenfalls eine Karte vom Kreise, im Maasstabe von 50000. Diese reducirten Karten werden alle mit Hülfe der Reducirmaschine gemacht, indem diese zwischen die festen Punkte der Dreiecke alles mechanisch einträgt. Auf dieser Zeichen- und Rechenstube giebt er jeden Winter seinem Geometer drei Monate Unterricht in der angewandten Messkunst und im Zeichnen. Er begleitet jeden Geometer in die Gemeinde, die er aufzunehmen hat, übergiebt ihm die Gemeindefarte und das Flurbuch — hilft ihm die Gemeinde auf eine zweckmäßige Weise in Sectionen theilen und bleibt ein Paar Tage bei ihm, um ihn mit seinem Rathe zu unterstützen, und verläßt ihn nicht eher, bis er mit allen seinen Arbeiten im Gange ist. Er verificirt nachher seine Dreiecke und sieht, ob er überall in seinen langen Linien bis auf ein halbes p. C. genau ist, und ob seine Flurkarten die richtige Ausspannung haben. Ebenfalls verificirt er die Ausmessung der einzelnen Stücke, indem er in jeder Section 10 Stücke von mittler Größe nachmißt, die gut begrenzt sind, und ihren

Inhalt mit dem Inhalte vergleicht, den das Messregister des Landmessers angiebt. Den Unterschied zwischen beiden bemerkt er bei jedem Stücke besonders, — addirt nachher alle Unterschiede, aber ohne Rücksicht auf die Zeichen, ob sie zu groß oder zu klein gewesen — und sieht, ob beide Angaben nicht um 1 p.C. im Mittel von einander abweichen. Da seine Messung hierbei als völlig fehlerfrei gilt, so muß er die größte Genauigkeit bei derselben anwenden, auch solche Stücke aussuchen, bei denen die gemessenen Linien den Inhalt scharf geben. Er nimmt ein Protokoll über die Verification auf, in welchem er alle nachgemessenen Linien und Parcellen zusammenstellt und hieraus die mittlere Genauigkeit der Messung bestimmt. Sind die Arbeiten fehlerhaft, so läßt er sie wiederholen; bis sie die vorschriftsmäßige Genauigkeit haben. Er untersucht zugleich, ob der Geometer die Namensliste richtig gestellt und bei jedes Stück den rechten Eigenthümer geschrieben. Er führt in seinem Protokolle die Nummern der Stücke auf, bei denen er diese Untersuchung angestellt. Dieselbe Untersuchung stellen nachher bei der Abschätzung der Steueraufscher und der Abschätzer an, wenn sie auf dem Stücke stehen und die Nummer der Classe ins Messregister schreiben. Er übernimmt, sobald die Verification vollendet, alle Karten und Papiere, die sich auf die Aufmessung der Gemeinden beziehen, vom Geometer, und sorgt dafür, daß dieser, ehe er die Gemeinde verläßt, seine Kettenzieher bezahle, die er etwa gebraucht hat, und die Rechnung, die er im Wirtshause gemacht. Von

dieser Rechnung nimmt er eine Abschrift, um auf diese Weise beurtheilen zu können, ob die Geometer bei ihren Arbeiten auch Etwas erübrigen, da es wichtig für den Fortgang des Geschäfts, daß es, so wie jedes andere bürgerliche Gewerbe, denjenigen reichlich nähre, der fleißig und geschickt ist. Er giebt die Karten und Rechnungsregister auf seine Rechenstube, läßt hier das Rechnungsregister nachrechnen und die Operationskarten des Geometers zweimal copiren. Dem Geometer weist er nun eine neue Gemeinde an und hilft ihm die ersten Tage in dieser so wie in der vorigen. Für die Abschätzung läßt er eine Copie des Plans auf Oelpapier machen, und übergiebt diesen, nebst dem Meßregister, in dem alle Stücke verzeichnet sind, an den Landrath, damit dieser nun die Abschätzung der Gemeinde verordnen könne.

89.

Die Abschätzer.

Wenn der Landrath die Abschätzung einer Gemeinde verordnet und den Abschätzer ernannt hat, so übergiebt er dem Steueraufscher die Copie der Flurkarte und das Meßregister. Diese gehen in die Gemeinde und fangen ihre Arbeiten damit an, daß sie alle die Pachtungen aufnehmen, welche sie im Meßregister vom Geometer angezeigt finden. Dann theilt der Abschätzer alle Culturarten in 3, 4, und 5 Classen und entwickelt für jede Classe den reinen Ertrag oder den mittlern Pachtpreis, so wie

solches oben ausführlich ist gezeigt worden. Dann werden alle Stücke in ihre Classen gestellt und im Meßregister bei jedes beigeschrieben. So wie die Abschätzung vollendet, übergeben sie solche dem Landrath. Dieser sieht sie durch und übersendet sie an den Präsidenten. Dieser übergibt sie dem Steuerdirector. Nachdem dieser sie überarbeitet, so schlägt er den vorläufigen Tarif des Abschätzers zur Genehmigung vor und sendet diesen an den Oberlandmesser, welcher hiernach für jeden Eigenthümer seine Stücke berechnen und sie in einen Meßzettel zusammenstellen läßt. Diese Meßzettel werden doppelt gemacht. Einmal werden sie in ein Buch zusammengeschrieben und wie eine Mutterrolle beim Bürgermeister niedergelegt — und einmal auf lose Blätter geschrieben, die jedem Eigenthümer in sein Haus gesendet werden. Auf diesen Meßzetteln sieht Jeder was er hat, und wie hoch seine Stücke im reinen Ertrage angeschlagen. Er kann nun seine Einreden machen, ob man Stücke auf seinen Namen gesetzt, die ihm nicht gehören — oder ob man welche, die ihm gehören, vergessen — oder ob man sie in die unrechte Classe gestellt. Die vorläufige Mutterrolle, die Karten und die Abschätzung bleiben einen Monat in der Gemeinde offen liegen. — Ist dieser Monat verflossen, so kommt der Steuererheber, sammelt alle Einreden der Eingefessenen und nimmt die Papiere und Karten wieder mit — Er sendet diese an den Steuerdirector, der sie für

die Kreisversammlung bearbeitet, von der weiter unten die Rede seyn wird.

90.

Der Steuerdirector.

Der Steuerdirector steht an der Spitze des Catasters vom ganzen Regierungsbezirke. Er hat den Vortrag beim Präsidenten über alle Verfügungen, die dem Geschäftsgange gemäß von der Regierung ausgehen müssen, in der Art, wie der Französische Steuerdirector die beim Präfecten. Er macht die großen Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, die über den ganzen Regierungsbezirk gehen, und an welche sich die Oberlandmesser in jedem Landrätthlichen Kreise mit ihren Dreiecken des dritten Ranges anschließen. So wie diese Dreiecke vollendet sind, läßt er sie auf die Steinplatte der Karte vom Regierungsbezirke stechen und vertheilt nun die neuen Abdrücke der Karte an die Oberlandmesser der verschiedenen Landrätthlichen Kreise, damit diese ihre Dreiecke des dritten Ranges ebenfalls hineinzeichnen, und er eine so klare Uebersicht über das Ganze behalte. Das Verzeichniß über die Größe der Winkel und über die Länge der Seiten — so wie über die senkrechten Abstände jedes Dreieckpuncts vom Meridian und parallel des Hauptortes wird ebenfalls, nachdem alle Zahlen richtig gestellt worden, gedruckt und an die Oberlandmesser vertheilt. *)

*) Zahlen, die viel gebraucht werden, und die immer genau richtig gestellt seyn müssen, wenn keine Zeit

Der Steuerdirector bereist jeden Monat drei Wochen hindurch die Rechen- und Zeichenstuben in den Landrathlichen Kreisen — besucht die Oberlandmesser — sieht, wie die Geometer arbeiten und die Abschätzer — er hebt jeden Anstand an Ort und Stelle und sorgt dafür, daß nicht durch schriftliche Anfragen und durch zweckloses Hin- und Herschreiben Zeit verloren gehe. — Er ist zugleich Inspector des Catasters. Da er Alles selber sieht, und an Ort und Stelle sieht, so hat er immer eine klare Uebersicht über das Cataster und weiß, wie es in jedem Landrathlichen Kreise mit ihm steht. Dieses Concentriren des Geschäfts in einem einzigen Kopfe ist für den Fortgang desselben nothwendig — damit keine Zeit auf unnöthige Bewegungen verwendet werde — und damit man, wenn es gut geht — oder wenn es schlecht geht, wisse, wer die Ursache von beiden, und damit Jeder sein gerechtes Maasß an Lob oder Tadel hinnehmen möge. Er sieht die Arbeiten der Oberlandmesser durch und unterzeichnet alle mit einem Namen, den er den Instructionen gemäß findet, und bemerkt den Tag, an welchem diese Verification geschehen. Er sieht, ob die Rechner vorschriftmäßig die Rechnungen der Geo-

mit Auffuchung von Fehlern soll verloren gehen, müssen immer gedruckt werden, selbst wenn man sie nur zu 50 Exemplaren gebraucht; dieses fließt aus der Zeitöconomie, welche die Seele des ganzen Geschäfts ist.

meter wiederholen, ob die Zeichner die Kleinzeichnungen der Flurarten mit der gehörigen Sorgfalt machen. Vor Allem aber wendet er seine Aufmerksamkeit auf die Abschätzungen, da von deren Gleichförmigkeit die Genauigkeit des Catasters am meisten abhängt. Er sieht, ob die Aufnahme der Pachtungen mit aller Sorgfalt gemacht wird, da diese die Basis für den mittlern Pachtpreis sind, auf dem das ganze Cataster beruht. Er bemerkt, ob da, wo der Boden in großen Gütern liegt, die Classification der Stücke mit Unpartheilichkeit geschehen, oder ob der Abschätzer und der Steueraufseher in die Abhängigkeit eines großen Gutsbesizers gekommen sind. So wie die Abschätzung einer Gemeinde vollendet ist, bearbeitet er sie an Ort und Stelle und macht seinen Bericht an den Präsidenten, in welchem er die vorläufige Annahme derselben vorschlägt. Er läßt dann nach dem vorläufigen Tarif eine Rolle berechnen und die Bulletins an die Eingesehen vertheilen. Alle diese Arbeiten machen sich auf der Rechenstube des Kreises. Sind 4, 6 oder 8 Gemeinden abgeschätzt, die in einer Nachbarschaft liegen, und die einen der 3 oder 4 Ackerbezirke ausmachen, in die der Landrätliche Kreis getheilt worden, — so versammelt er den Oberlandmesser, den Abschätzer und den Steueraufseher bei sich; und nachdem alle Gemeinden zusammengestellt und miteinander verglichen sind, und die verschiedenen Meinungen gehört, so stellt er diese in einem Berichte zusammen, den er an den Präsidenten macht, und

in welchem er auf die Zusammenberufung der Kreisversammlung anträgt. Nachdem er dieser beigewohnt, — nachdem der Landrath die Berathungen von dieser dem Präsidenten übersandt — nachdem der Präsident ihm solche zugestellt, und er das Ganze nun in eine allgemeine Uebersicht zusammen gestellt, so entwickelt er den Endanschlag (Tarif definitif) für alle Culturarten und Classen aller Gemeinden, die in dem Ackerdistricte liegen, und schlägt solchen dem Präsidenten zur Annahme vor. Ist diese erfolgt, — so sendet er ihn an den Oberlandmesser des Kreises, welcher nun nach diesem Endanschlage die Flurbücher, die Erd- und Erbebücher und die Steuerrollen der Gemeinden, welche in diesem Tarife befangen sind, auf seiner Rechenstube berechnen und ausfertigen läßt.

91.

Die Rechner und Zeichner.

Jeder Oberlandmesser hält sich im Hauptorte des Landrathlichen Kreises eine Rechen- und Zeichenstube, auf welcher folgende Arbeiten gemacht werden: 1) Alle Rechnungen, die die Geometer über den Inhalt der Stücke angestellt haben, werden auf ihr wiederholt und in die für dieselbe im Rechnungszegister offen gehaltene Colonne eingeschrieben. 2) Die Anfertigung der Flurbücher — der Erd- und Erbebücher und der Bülletins. 3) Die Berechnung des reinen Ertrags von jedem Stücke, sobald der Endanschlag (Tarif definitif) von der Regierung festgesetzt worden. Sobald der vorläufige Anschlag fertig, so

werden die Flur- und Erd- und Erbebücher angefertigt, — nur bleibt die letzte Colonne (in welcher bei jedem Stücke sein reiner Ertrag angegeben worden) weiß. Diese wird nicht eher ausgefüllt, bis die Bücher aus den Gemeinden zurück sind und der Endanschlag festgesetzt worden, nach welchem nun für jedes Stück sein reiner Ertrag berechnet wird und die letzte Colonne ausgefüllt, wo dann die Flurbücher und die Erd- und Erbebücher vollendet sind und in die Gemeinden zurück gesendet und auf dem Gemeindehause niedergelegt werden.

92.

Der Landrath.

In jedem Landrathlichen Kreise ist der Landrath mit der Aufsicht über die Verfertigung des Catasters beauftragt. Er steht in Allem, was seine Mitwirkung betrifft, in amtlichem Briefwechsel mit den Bürgermeistern der Gemeinden und dem Präsidenten. Wenn die Gemeinden bezeichnet sind, welche vermessen werden sollen, so führt er nebst dem Oberlandmesser den Geometer bei dem Bürgermeister der Gemeinde ein und giebt diesem die nöthigen Vorschriften, wie er den Geometer bei diesen Arbeiten unterstützen soll. Auf dieselbe Weise führt er den Abschäfer und den Steueraufseher bei dem Bürgermeister ein, sobald die Abschätzung beginnt, und giebt dem Bürgermeister die nöthigen Vorschriften, wie er diese in ihrem Gange zu unterstützen habe. Glaubt er zu bemerken, daß in seinem Kreise von irgend einem Agenten des Catasters die Instructio:

nen nicht befolgt werden, so zeigt er solches auf amtlichem Wege dem Präsidenten an. Dieser beauftragt den Steuerdirector, solches zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen. Er präsidiert die Versammlung der Ackerdistricte, auf welcher die verschiedenen Gemeinden mit einander ins Gleichgewicht gebracht werden.

93.

Die Bürgermeister.

In jeder Gemeinde ist der Bürgermeister mit der Aufsicht über die Verfertigung des Catasters beauftragt. Glaubt er irgend Begünstigungen oder Irrthümer zu bemerken, so zeigt er solches dem Landrathe an. In allen vorkommenden Fällen, wo der Geometer durch die Eigenthümer in seinen Arbeiten aufgehalten wird, wendet sich dieser an den Bürgermeister der Gemeinde, der dann, so viel in seinem Vermögen ist, diese, das Geschäft in seinem Gange störende Hindernisse, aus dem Wege räumt. Bei den Abschätzungen ist er besonders verpflichtet, durch seine Thätigkeit die Aufnahme der Pächte in beglaubigter Form auf alle Weise zu fördern, dann dahin zu sehen, daß überall mit der strengsten Unpartheilichkeit bei dem Classiren der Stücke verfahren werde — und wenn er das Gegentheil bemerkt — solches dem Landrathe anzuzeigen.

94.

Der Präsident.

In jedem Regierungsbezirke steht die Verfertigung des Catasters unter dem Präsidenten — in

derselben Weise wie in Frankreich unter den Präfecten. Bei ihm vereinigen sich alle Nachrichten, Anfragen und Vorschläge, und von ihm gehen wieder die nöthigen Befehle an den Steuerdirector und an die Landräthe. Auf den Vorschlag der Oberlandmesser und auf den Bericht des Steuerdirectors ernennet er in jedem Landrathlichen Kreise die Landmesser der ersten Classe. Er bestimmt, welche Gemeinden gemessen werden sollen, von welchem Geometer, und welcher Abschäzer sie abschätzen soll. Er ernennet zwei Meistbeerbte aus einer benachbarten Gemeinde, welche die Aufsicht über die Abschätzung führen und hierüber an den Landrath berichten. Er bestimmt die vorläufige Annahme der Abschätzung, befiehlt die Mittheilung der Meßzettel an die Eingefessenen, und setzt den Tag fest, wenn die Versammlung der Deputirten des Ackerdistricts Statt finden soll. Er bestimmt auf den Bericht des Steuerdirectors den Endanschlag (Tarif definit) für alle Culturarten und Classen aller Gemeinden von jeglichem Ackerdistricte in jedem Landrathlichen Kreise. Am Ende von jedem Jahre läßt er sich durch den Steuerdirector einen vollständigen Bericht über den Gang des Catasters abstaten, über die Resultate welche man erhalten, über die Fortschritte, welche man in allen Kreisen gemacht. Dieser Bericht wird durch den Druck bekannt gemacht, damit die Eigenthümer immer vollständig über die Lage eines Geschäfts unterrichtet sind, bei dessen Vollendung sie so sehr interessirt sind, und dessen Ansehen

in der öffentlichen Meinung sich nur durch die Einwirkung der Oeffentlichkeit erhalten läßt.

95.

Generalinspection des Catasters.

So wie die Bestimmung der Steuerdirection ist, das Gleichgewicht unter den verschiedenen Kreisen zu erhalten, die zu demselben Regierungsbezirke gehören — so ist die Bestimmung der Generalinspection, das Gleichgewicht unter den 9 Regierungsbezirken zu erhalten und darüber zu wachen, daß in allen die Instructionen auf dieselbe Weise verstanden, ausgelegt und angewendet werden. Die zweite Bestimmung der Generalinspection ist, eine allgemeine Aufsicht über alle Catasterarbeiten zu haben, damit, wenn diese in einem Regierungsbezirke etwa dadurch mangelhaft würden, daß man sich in der Wahl des Steuerdirectors geirrt, solcher Mangelhaftigkeit gleich könne abgeholfen werden, ehe durch sie eine Menge unvollkommener Arbeit entstanden. Der Generalinspector hat überall nur eine berathende Stimme. Seine Sendung beschäftigt sich nur mit der Statistik des Catasters — und ist blos wissenschaftlichen Inhalts. Er bereiset das Cataster jedes Regierungsbezirks jedes Jahr zweimal und macht an den Präsidenten einen Bericht, wie er alles gefunden. — Es hängt vom Präsidenten ab, inwiefern er von dem Gebrauch machen will, was in diesem Berichte enthalten ist. — Er sammelt alle Nachrichten, die sich auf die Statistik des Catasters beziehen — auf die Bewegungen des Bodens — auf die Erhaltung der

Rollen und stellt diese systematisch geordnet zusammen. Jeden Winter versammelt er die Steuerdirectoren der 9 Regierungsbezirke, auf 8 Tage bei sich — geht mit diesen die Instructionen durch, um zu sehen, ob sich irgendwo Etwas als mangelhaft zeige, und theilt ihnen die Nachrichten über die Statistik des Catasters mit zu gemeinschaftlicher Berathung. In dieser Versammlung entscheidet über alle Abänderungen der Instructionen, welche dem Minister sollen vorgeschlagen werden — die Stimmenmehrheit. — Das Cataster muß in sich eine Anstalt haben, wo über alle streitige Punkte, insofern sie den wissenschaftlichen Theil des Geschäfts betreffen, eine endliche Entscheidung könne gefunden werden. Der Generalinspector stellt in einem Berichte, den er jährlich an den Minister macht, alle Resultate zusammen, welche die Catasterarbeiten in allen 9 Regierungsbezirken geliefert. — Dieser Bericht zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten ist dasjenige enthalten, was fertig geworden — die Fortschritte, die das Cataster in jedem Regierungsbezirke gemacht. In der zweiten, die bloß wissenschaftlichen Inhalts ist, sind die Resultate zusammengestellt, welche die Statistik des Catasters in dem Jahre geliefert und diese zeigt das Fortrücken der Kenntnisse an. Dieser Bericht wird gedruckt, und so das Urtheil der öffentlichen Meinung über das Cataster und dessen Einrichtungen vernommen, welches Urtheil nun genöthigt ist, schnell ein verständiges zu werden, da so viele genaue Thatsachen aufgestellt sind, zwischen denen es sich zu bewegen genöthigt ist. Auf diese

Weise kann man sicher seyn, daß alle Instruktionen, welche im Cataster gegeben werden, nicht hinter den Kenntnissen zurückbleiben, welche die Gesellschaft sich in einem Zeitalter erworben hat, — in welchem sich die Kenntnisse durch alle Stände derselben verbreitet haben.

96.

Dieses wäre die Einrichtung des Catasters in allgemeinen Umrissen. Es war hinreichend, sie blos in allgemeinen Umrissen zu geben — denn das Specielle gehört nachher für die einzelnen Instruktionen. Diese müssen eben so ausführlich und bestimmte werden wie die Französischen. Die Hierarchie der Behörden muß in ihnen genau berücksichtigt werden, und jeder Fall, der sich ereignen kann, vorgesehen und entschieden. Man muß nicht glauben, daß man das durch ein Geschäft abkürze, daß man die Instruktionen abkürzt. Ueberall geht die meiste Zeit in den Geschäften, die von der Natur und dem Umfange des Catasters sind, mit dem Parlamentiren der Behörden verloren, die überall als kleinere oder größere Staaten einander gegenüber stehen. Dieses wird vermieden, sobald Jedem genau gesagt ist, was er in allen Fällen zu thun habe. Sind die Behörden unter sich einig, so können sie sich die Wege überall abkürzen, und dasjenige freundschaftlich verabreden, wozu sie sich auf einem Umwege nöthigen können. — Sind sie nicht einig, so beobachten sie den vorgeschriebenen Geschäftsgang, dem Alle gehorchen

müssen. Diese genaue Berücksichtigung der Hierarchie der Behörden erleichterte in Frankreich den Gang des Catasters ungemein. — Keiner duldete eine Infraction, wie sie es nannten, und Keiner machte eine, sondern alle Agenten des Catasters, vom größten bis zum kleinsten, hielten sich bei allen ihren Arbeiten genau auf der Linie der Instructionen — da diese scharf gezogen war, und vorschend alle Arbeiten genau abgegrenzt hatte. Bei alle dem, ging in einigen Departements das Cataster doch nicht vom Flecke. Die Ursache lag dann gewöhnlich in Folgendem: entweder man hatte sich in der Wahl des *geometre en chef* geirrt — und dann konnten natürlich die Arbeiten nicht eher vorwärts gehen, bis dieser durch einen besseren ersetzt war, oder der Steuerdirector verstand nicht viel vom Steuerwesen, wie das besonders im Anfange bei der Errichtung der Directionen der Fall war, wo diese Stellen oft durch Protection vergeben wurden. — Wenn nun der Ingenieurverificateur seine größern Kenntnisse gegen den Steuerdirector geltend machen wollte, der doch gewissermaßen sein Vorgesetzter war, — so zankten sich diese, und indem sie sich zankten, ging das Cataster nicht von der Stelle. Daher ist es besser, daß man gleich vom Anfange die Einrichtung trifft, daß jeder Steuerdirector ein Techniker seyn muß, und daß er das Messen so gut versteht wie seine Oberlandmesser, damit er mit der Ueberlegenheit seiner Stelle zugleich die Ueberlegenheit seiner Kenntnisse verbinde. Nichts gibt mehr

Ansehen, als wenn der Steuerdirector zu einem Landmesser kommt, der nicht recht vom Flecke kann, und er macht ihm die Arbeit vor und zeigt ihm, wie er sich einzurichten habe. Ich habe im Vorigen Manches nur ganz kurz erwähnt, wie z. B. die Kreisversammlung, welche der Landrath präsidiert, und denen der Steuerdirector, der Oberlandmesser, der Steueraufscher und der Abschätzer beiwohnen — doch nur mit berathender Stimme. — In alle diesem muß man auf die Einrichtungen des Französischen Catasters zurückgehen, welche sich dort bei 6000 Gemeinden als practisch bewährt haben. — Da diese im 4ten Abschnitte des vorigen Buchs ausführlich dargestellt worden, so war es überflüssig, hier mehr ins Einzelne zu gehen. Eben so habe ich nur kurz der Einrichtung erwähnt, welche zu treffen, damit die Abschätzungen unmittelbar unter den Augen der Meistbeerbten des Ackerdistricts geschehen. Der Präsident ernennet nämlich für jede Gemeinde, welche abgeschätzt wird, zwei Meistbeerbte aus einer benachbarten Gemeinde, welche, so oft wie sie wollen, der Abschätzung beiwohnen können und von Allem Kenntniß nehmen. Finden sie Etwas, was ihnen als unregelmäßig erscheint, so berichten sie solches an den Landrath. Uebrigens haben sie auf die Abschätzung selber keinen Einfluß.